

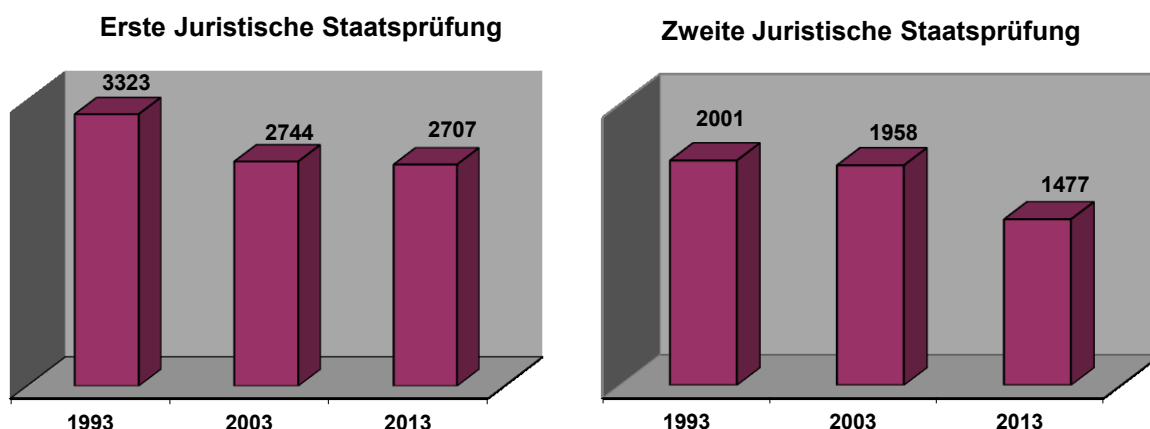
Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2013

Dieser Bericht soll zum einen Auskunft geben über die Ergebnisse der im Jahr 2013 vom Bayerischen Landesjustizprüfungsamt durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen, also der Ersten und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (Termine 2012/2 und 2013/1) sowie der Rechtspflegerprüfung, der Gerichtsvollzieherprüfung und der Justizfachwirteprüfung sowie der Prüfungen des Strafvollzugsdienstes. Zum anderen soll der Bericht - soweit dies aufgrund statistischer Angaben möglich ist - einen kleinen Überblick über die Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes geben.

Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt 2013 alleine in den Juristischen Staatsprüfungen Prüfungsverfahren für 4.184 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu bewältigen. Die Teilnehmerzahl befindet sich damit deutlich unterhalb des Niveaus von vor 20 Jahren.

Teilnehmerzahlen der Juristischen Staatsprüfungen

(jeweils zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer)¹



¹ In den für das Jahr 2013 ausgewiesenen 2.707 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind auch diejenigen erfasst, die die staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung (= EJP) absolvierten, ohne zu dieser Zeit bereits die Juristische Universitätsprüfung abgelegt zu haben, vgl. hierzu unten Abschnitt I.2.

I. Erste Juristische Staatsprüfung

1. Vorbemerkung:

Seit dem Termin 2009/1 wird die Hochschulabschlussprüfung ausschließlich in Form der zweigeteilten Ersten Juristischen Prüfung (EJP) durchgeführt. In die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung fließt das Ergebnis der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich, die ausschließlich den Universitäten obliegt, mit 30 % ein. Das Landesjustizprüfungsamt nimmt nur mehr die Prüfung in den Pflichtfächern ab (EJS), deren Ergebnis mit 70 % in die Gesamtnote einfließt², und erteilt das Gesamtzeugnis über die Erste Juristische Prüfung.

2. Teilnehmerzahl:

In den 2013 abgeschlossenen Terminen 2012/2 und 2013/1 legten 2.707 Personen die staatliche Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung - EJS) ab. Die Teilnehmerzahl liegt damit geringfügig unter derjenigen des Vorjahres 2012 (2.795). Im Vergleich zum Stand von vor 20 Jahren (1993: 3.323) liegt die Teilnehmerzahl rund 18,5 % niedriger.

Nicht alle der 2.707 zur EJS zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben im Jahr 2013 allerdings die Hochschulabschlussprüfung vollständig abgelegt. In der EJS haben 2.288 Personen ein Ergebnis erzielt, d. h. die Prüfung vollständig abgelegt (ohne Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren oder auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet haben). Ein geringer Anteil der Absolventinnen und Absolventen der EJS schließt die Erste Juristische Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Juristischen Universitätsprüfung ab.

3. Studiendauer:

Die durchschnittliche Zahl der Fachsemester bis zur Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung betrug in Bayern 2013

- bei den Erstblegerinnen und Erstblegern, die die Prüfung bestanden haben: 9,15 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 8,5 Semester);
- bei den Erstblegerinnen und Erstblegern sowie Wiederholerinnen und Wiederholern zusammen: 10,05 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 9,5 Semester).

² Dieser Prüfungsteil wird in der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Verordnung 10. September 2013, ebenfalls als Erste Juristische Staatsprüfung bezeichnet.

Betrachtet man die Studiendauer bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung (= Hochschulabschlussprüfung), die neben der Ersten Juristischen Staatsprüfung die Juristische Universitätsprüfung umfasst, betrug diese in Bayern 2013

- bei den Erstablegerinnen und Erstablegern in der Staatlichen Pflichtfachprüfung, die die Hochschulabschlussprüfung insgesamt bestanden haben: 10,72 Semester
(arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 11,0 Semester);
- bei den Erstablegerinnen und Erstablegern sowie Wiederholerinnen und Wiederholern zusammen: 11,62 Semester
(arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 11,0 Semester).

Den genannten Werten liegt der Berechnungsmodus der Bundesstatistik zugrunde. Danach wird bei der Ermittlung der Studiendauer bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (= Erste Juristische Staatsprüfung) das Semester der Prüfungsanmeldung nur zur Hälfte berücksichtigt. Im Gegensatz dazu enthält die Studiendauer bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung auch die Dauer des Prüfungsverfahrens. Aus diesem Grund liegt die Semesterzahl hier in der Regel 1,5 Semester höher als die bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Der Medianwert wurde ohne Interpolation ermittelt.

Obwohl die vorliegenden Zahlen nach dem Berechnungsmodus der Bundesstatistik ermittelt wurden, ist ein direkter Vergleich mit dieser nicht möglich, da dort auch Notenverbesserer mitberücksichtigt werden.

4. Ergebnisse:

a) Misserfolgsquote

Insgesamt haben von 2.288 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (einschließlich Notenverbesserern), die in den im Jahr 2013 abgeschlossenen Terminen (EJS 2012/2 und 2013/1) ein Ergebnis erzielten, 733 die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden. Die Gesamtmisserfolgsquote belief sich damit auf 32,04 %.

Relativiert wird diese hohe Misserfolgsquote (2012: 31,65 %, 2011: 27,41 %) dadurch, dass im Jahr 2013 nur 6,77 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer *endgültig* gescheitert sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich ein erheblicher Teil der erstmalig Gescheiterten - nach Schätzungen ca. 8,5 % aller Kandidatinnen und Kandidaten - der Wiederholungsprüfung nicht mehr stellt.

b) Freiversuchsteilnehmerinnen und -teilnehmer weiter auf Erfolgskurs

Von den 1.635 Erstablegerinnen und Erstablegern (mit Ergebnis) der im Jahr 2013 abgeschlossenen Staatsprüfungstermine haben 625, also 38,23 %, einen Freiversuch in Anspruch genommen³. Der Freiversuch prägt damit weiterhin das Studierverhalten eines erheblichen Teils der Studierenden. Bei einem Scheitern im Freiversuch gilt die Prüfung gemäß § 37 JAPO als nicht abgelegt. Für den Freiversuch müssen die Studierenden grundsätzlich spätestens nach dem achten Fachsemester zur Prüfung antreten. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen universitärer Zusatzausbildungen in fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, Wirtschaftswissenschaften und Europarecht können den Freiversuch auch noch nach dem neunten Fachsemester ablegen (§ 37 Abs. 4 JAPO). Diese Möglichkeit nehmen - insbesondere in den Frühjahrsterminen - viele Studierende in Anspruch. Im Termin 2013/1 legten 211 der Freiversuchsteilnehmerinnen und Freiversuchsteilnehmer (75,9 %) die Erste Juristische Staatsprüfung (Staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) nach dem neunten Fachsemester ab (2012/1: 80,0 %, 272 Personen, 2011/1: 82,9 %, 286 Personen).

Die Nichtbestehensquote im Freiversuch lag 2013 bei 24,64 %. Sie ist damit wieder deutlich geringer als die der länger studierenden übrigen Erstablegerinnen und Erstableger, von denen 35,94 % nicht bestanden haben (2012: 28,20 % gegenüber 32,66 %).

Auch im Notenvergleich schnitten die Freiversuchsteilnehmerinnen und -teilnehmer wieder erheblich besser ab. Ein sog. "Prädikatsexamen" (Notenstufen "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" und "sehr gut") haben 2013 53,28 % der Freiversuchsteilnehmerinnen und -teilnehmer und nur 36,24 % der übrigen Erstablegerinnen und Erstableger erreicht (2012: 47,34 % gegenüber 33,62 %).

Freilich stellt eine Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung unter Freiversuchsbedingungen nur *eine* Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung eines zielgerichtet aufgebauten juristischen Studiums dar. Der Freiversuch ist ein Angebot, das auch Raum für eine andere Studienplanung lässt. Keinesfalls sollen Studierende veranlasst werden, vorzeitig und nicht hinreichend vorbereitet in eine anspruchsvolle Prüfung zu gehen. Es kann z. B. auch durchaus sinnvoll sein, bereits während des Studiums Zusatzqualifikationen zu erwerben (z. B. volks- und betriebswirtschaftliche oder EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenausbildung).

³ In der EJP als solcher gibt es keinen Freiversuch. Das LJPA erfasst bei Prüfungsverfahren nach neuem Recht nur die Zahl der Freiversuchsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der staatlichen Pflichtfachprüfung, nicht aber inwieweit diese den Freiversuch auch im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung in Anspruch nehmen.

c) Verhältnis des Notenniveaus der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Juristischen Universitätsprüfung

Die Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung (JUP) in den Schwerpunktfächern fallen nach wie vor deutlich besser aus als die der staatlichen Pflichtfachprüfung⁴: Die sieben bayerischen juristischen Fakultäten teilten dem Landesjustizprüfungsamt 2013 lediglich acht endgültig in der Juristischen Universitätsprüfung gescheiterte Personen mit; sämtliche Betroffenen waren zur Prüfung ganz oder teilweise nicht angetreten. 88,55 % der Kandidatinnen und Kandidaten erzielten in der Juristischen Universitätsprüfung ein "Prädikat", also die Note "befriedigend" oder besser, 60,30 % gar ein "großes Prädikat" ("vollbefriedigend" bis "sehr gut"). Die Spitzennoten "gut" und "sehr gut" wurden an 19,63 % bzw. 8,04 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der JUP vergeben. In den 2013 abgeschlossenen Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung (EJS) erreichten demgegenüber nur 0,26 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Note "sehr gut", 2,88 % die Note "gut" und 12,19 % die Note "vollbefriedigend".

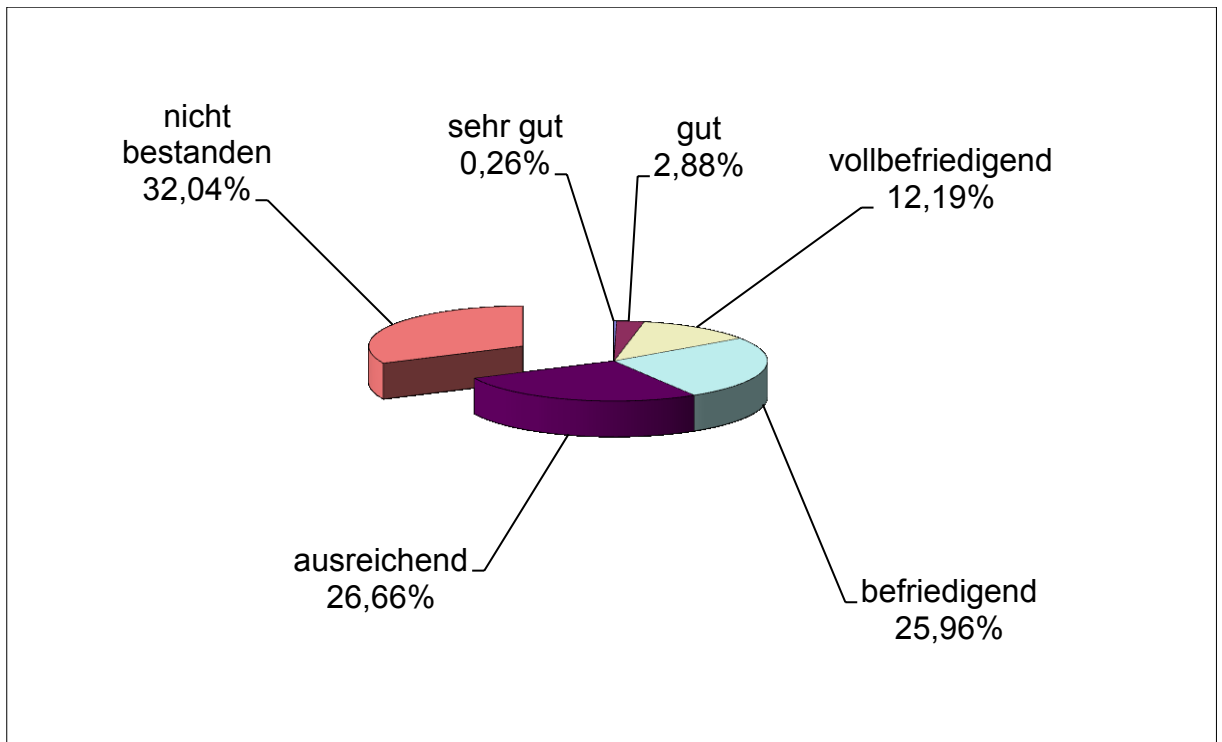
Beim Vergleich des unterschiedlichen Notenniveaus muss berücksichtigt werden, dass u. a. die Anbindung von Prüfungsleistungen an Vorlesungen oder Module und der überschaubare, im Vergleich zur staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich reduzierte Prüfungsstoff, der hohe Anteil mündlicher Prüfungsleistungen, teilweise auch das höhere Interesse der Studierenden an einer Ausbildung in Rechtsgebieten ihrer Wahl naturgemäß zu besseren Ergebnissen führen.

d) Statistiken des Prüfungsjahrs 2013 (EJS 2012/2 und EJS 2013/1)

Ergebnisse insgesamt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	6	0,26
gut	66	2,88
vollbefriedigend	279	12,19
befriedigend	594	25,96
ausreichend	610	26,66
nicht bestanden	733	32,04

⁴ Berücksichtigt wurden 2.053 Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die staatliche Pflichtfachprüfung mehrfach ablegen, die Juristische Universitätsprüfung dagegen nur einmal, fließt deren Ergebnis mehrfach in die Auswertungen ein.



Ergebnisse an den einzelnen Prüfungsorten:

Prüfungsort	Misserfolgsquote in %	"Prädikatsexamina" in % (<small>"sehr gut" mit "befriedigend"</small>)
Augsburg	29,81	42,95
Bayreuth	34,98	47,15
Erlangen-Nürnberg	29,06	38,92
München	35,52	36,07
Passau	26,45	49,28
Regensburg	28,77	42,01
Würzburg	32,86	40,99

5. Ausblick

Im Prüfungsjahr 2014 (Termine 2013/2 und 2014/1) wurden 2.843 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) zugelassen (2013: 2.707, 2012: 2.795).

Die Zahl der neu in den Vorbereitungsdienst eingestellten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wird 2014 gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich bleiben. Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber werden dennoch nicht immer erfüllt werden können, weil alle Ausbildungskapazitäten gleichmäßig genutzt werden müssen. Mobilität, Flexibilität und Engagement bleiben weiterhin in besonderem Maße gefordert.

6. Vollzug der Regelstudienzeit:

Die Zahl der Studierenden, deren Erste Juristische Staatsprüfung bzw. staatliche Pflichtfachprüfung wegen Überschreitung der Regelstudienzeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden erklärt wurde (vgl. § 26 Abs. 2 JAPO), belief sich 2013 auf 49 (2012: 40; 2011: 28).

II. Zweite Juristische Staatsprüfung

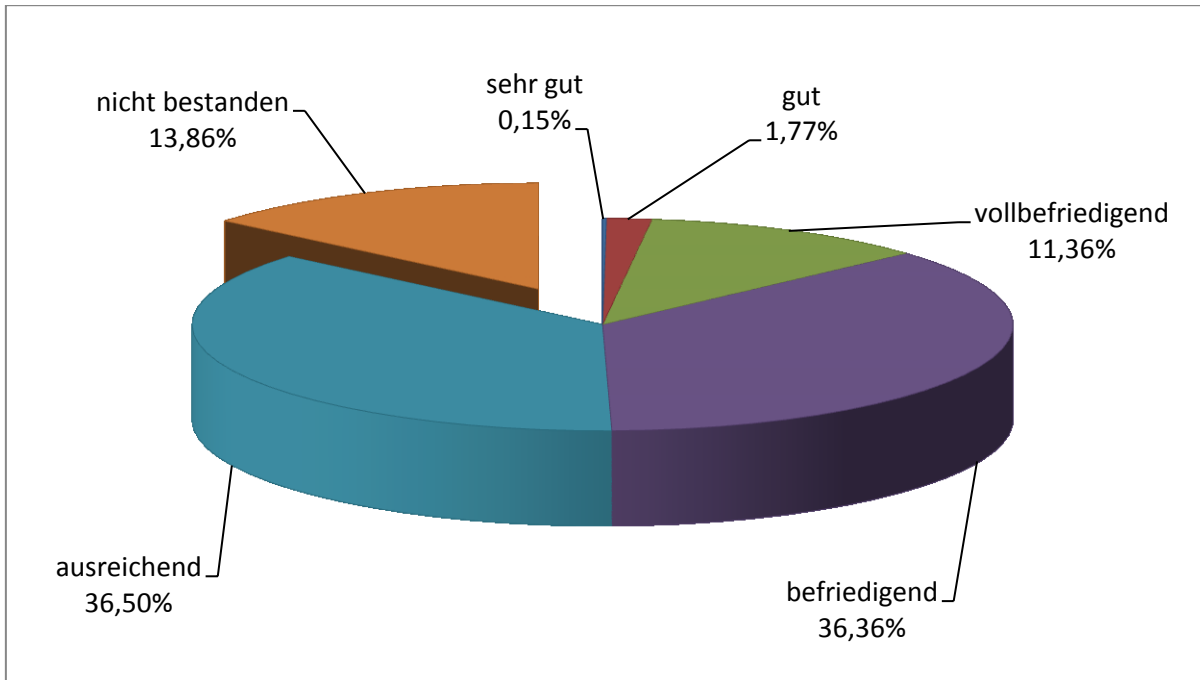
1. Teilnehmerzahl:

Zu den beiden im Jahr 2013 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2012/2 und 2013/1 wurden insgesamt 1.477 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen. 1.356 der zugelassenen Prüflinge erzielten ein Ergebnis. Für das Prüfungsjahr 2014 ist mit stagnierenden Teilnehmerzahlen zu rechnen.

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden in den beiden abgeschlossenen Prüfungsterminen des Jahres 2013 folgende Ergebnisse erzielt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	2	0,15
gut	24	1,77
vollbefriedigend	154	11,36
befriedigend	493	36,36
ausreichend	495	36,50
nicht bestanden	188	13,86
Summe	1.356	100



Die Nichtbestehensquote ist mit 13,86 % für das Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig erhöht und bestätigt das langjährige Mittel (Durchschnittswert der letzten 10 Prüfungstermine 13,65%). Der Vergleichswert liegt im Jahr 2010 bei 13,19 %, im Jahr 2011 bei 15,14 % und im Jahr 2012 bei 13,63 %. Der relativ hohe Wert aus dem Jahr 2007 (17,09 %) wird nicht wieder erreicht.

Die Note "sehr gut" konnte im Jahr 2013 zweimal vergeben werden.

III. Themen der Juristischen Staatsprüfungen

Die Aufgaben in den juristischen Staatsexamina in Bayern sollen den Prüflingen Verständnis, systematisches Denken sowie eigenständiges, folgerichtiges Argumentieren und nicht auswendig erlernbares Detailwissen abverlangen.

Sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung spielen dabei zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Rechtsanwalts- oder Notarstätigkeit prägen, eine Rolle. So waren etwa Gegenstand der schriftlichen Aufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfung wiederholt Gutachten zur vorausschauenden Beratung des Mandanten oder der Mandantin im Hinblick auf das weitere Vorgehen. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung betreffen die Aufgaben nicht nur Fragestellungen aus der Sicht des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde; von den hier in den letzten 38 Terminen gestellten Klausuren beinhalteten durchschnittlich ca. 45 % Fragestellungen aus rechtsberatender Sicht. Neben den abgeschlossenen Fall treten auch hier verstärkt Fragen aus dem Gebiet der Rechtsgestaltung.

Die Themen der Staatsprüfungen sind in **Anlage 1 und 2** dargestellt.

IV. Weitere Qualifikationsprüfungen

1. Rechtspflegerprüfung:

An der Rechtspflegerprüfung 2013 haben 72 Anwältinnen und Anwälte teilgenommen (Vorjahre: 2012: 65, 2011: 35, 2010: 33). Fünf Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden. Ein Notenverbesserer hat die Prüfung abgebrochen.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00
gut	17	23,94
befriedigend	34	47,89
ausreichend	15	21,13
nicht bestanden	5	7,04
Summe	71	100,00

2. Gerichtsvollzieherprüfung:

An der Gerichtsvollzieherprüfung 2013 haben 12 Prüflinge teilgenommen. Hiervon waren 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Bayern und je ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin aus Sachsen. Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung erfolgreich bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00
gut	6	50,00
befriedigend	5	41,66
ausreichend	1	8,33
nicht bestanden	0	0,00
Summe	12	100,00

3. Justizfachwirtprüfung:

Im Jahr 2013 haben 89 Anwältinnen und Anwälte an der Justizfachwirtprüfung teilgenommen (Vorjahre: 2012: 91, 2011: 27, 2010: 64). 87 Prüflinge haben die Prüfung bestanden, ein Teilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden und ein Notenverbesserer hat die Prüfung abgebrochen.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	2	2,27
gut	39	44,32
befriedigend	42	47,73
ausreichend	4	4,55
nicht bestanden	1	1,14
Summe	88	100,00

4. Qualifikationsprüfungen im Bereich des Justizvollzugsdienstes:

Im Bereich des Strafvollzugs wurden 2013 Prüfungen für den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten jeweils mit **Einstieg in der 2. Qualifikationsebene** durchgeführt. Die **Prüfungsergebnisse** gliedern sich wie folgt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0
gut	31	16,06
befriedigend	122	63,21
ausreichend	38	19,69
nicht bestanden	2	1,04
Summe	193	100

Für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der **3. Qualifikationsebene** wurden im Jahr 2013 keine Qualifikationsprüfungen abgenommen.

V. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren

1. Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2013 für 4.550 Kandidatinnen und Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf ca. 31.000 Prüfungsarbeiten gefertigt und von den Prüferinnen und Prüfern korrigiert und bewertet worden sind.
2. Großen Raum in der täglichen Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes nahmen im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen auch im vergangenen Jahr die Verwaltungsstreitverfahren und die verwaltungsinternen Nachprüfungsverfahren gegen Bewertungsentscheidungen ein.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 117 (2012: 139) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren neu anhängig gemacht, es konnten 124 (2012: 131) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren erledigt werden. In acht Fällen wurde von den Bewerberinnen und Bewertern eine Einzelnote angehoben (2012: 3). Dies entspricht einer Erfolgsquote von 6,45 % (2012: 2,29 %) bezogen auf die Zahl der abgeschlossenen Nachprüfungsverfahren. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Jahr 2013 korrigierten Prüfungsarbeiten liegt die Änderungsquote etwa bei 0,02 %. Im Jahr 2013 wurden außerdem 35 Verwaltungsstreitverfahren neu anhängig gemacht (2012: 50). Keines der 30 im vergangenen Jahr abgeschlossenen Verwaltungsstreitverfahren war erfolgreich; eines endete mit der übereinstimmenden Erklärung der Erledigung.

Gegenstände der Pflichtaufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfungen 2013

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Pflichtaufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Die Liste soll einen Überblick gewähren und verdeutlichen, dass Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht möglichst schwierige, nur mit präsentem Detailwissen lösbare Probleme abgelegener (Teil-)Rechtsgebiete sind, sondern Fragen, die die Prüflinge mit den an der Universität erworbenen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten zu einer vertretbaren Lösung führen können. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt die Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Studierenden im eigenen Interesse gewarnt werden.

1. Zivilrecht

- Vertragsschluss durch Minderjährigen
- AGB-Kontrolle
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Drittschadensliquidation
- Anfechtung
- Haustürgeschäft
- Verbraucher-/Unternehmerbegriff bei Existenzgründung
- Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag
- Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund
- Leasing
- Mietrecht
- Bürgschaft
- Rücktritt vom Kaufvertrag wegen Teilschlechtleistung
- Gestörte Gesamtschuld
- Nutzungsausfallentschädigung
- Abzug "neu für alt"
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- Eigentumserwerb durch Verarbeitung, Herstellerklausel
- Sicherungsübereignung, Raumsicherungsvertrag
- Sicherungsgrundschuld
- Form und Auslegung eines Testaments
- Vermächtnis
- Rügeobliegenheit nach § 377 HGB
- Vertretung einer GmbH & Co KG

2. Zivilprozessrecht

- Zuständigkeit des Amtsgerichts
- Widerklage, Feststellungsklage

- Versäumnisurteil nach Erledigung des Rechtsstreits
- Fehlende Prozessfähigkeit des Minderjährigen
- Prozessführungsbefugnis eines einzelnen Miterben
- Vollstreckungsgegenklage
- Drittwiderspruchsklage des Sicherungseigentümers

3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Versuchte mittelbare Täterschaft
- Anstiftung
- Mittäterschaft beim Versuch
- Rücktritt vom Versuch
- Notwehr
- Wahlfeststellung
- Mord
- Totschlag
- Tötung auf Verlangen
- Gefährliche Körperverletzung
- Diebstahl im besonders schweren Fall
- Diebstahl mit Waffen, Wohnungseinbruchdiebstahl
- Dreiecksbetrug
- Computerbetrug
- Urkundenfälschung
- Wirksamkeit einer Rechtmittelrücknahme nach vorangegangener Verfahrensverständigung
- Belehrungspflicht bei Ermittlung von Zusatztatsachen durch den Sachverständigen

4. Öffentliches Recht

- Bekanntgabe eines Verwaltungsakts in elektronischer Form
- Zusicherung
- Ermessensfehler
- Widerruf eines Verwaltungsakts
- Wiederaufgreifen des Verfahrens
- Baurechtlicher Nachbarbegriff
- Nachbarbeteiligung
- Gemeindliches Einvernehmen
- Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung, insbesondere baurechtliche Genehmigungsfähigkeit im Außenbereich
- Baurechtliche Nutzungsuntersagung
- Gebot der Rücksichtnahme
- Sicherheitsrecht
- Anfechtungsklage
- Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung
- Abstrakte Normenkontrolle
- Gesetzgebungskompetenz des Bundes
- Gesetzgebungsverfahren, insbesondere Befassung des Bundesrates, Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz
- Menschenwürde

- Recht auf Selbstbestimmung
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Religionsfreiheit

Anlage 2

Gegenstände der Aufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfungen 2013 (ohne Steuerrecht)

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Aufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt diese Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Referendarinnen und Referendare im eigenen Interesse gewarnt werden. Die Liste soll aber einen Überblick geben und verdeutlichen, dass Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung lediglich praxisrelevante Fragen sind, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den an der Universität vermittelten Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten sowie mit dem in der Stationsausbildung und in den Arbeitsgemeinschaften erlangten zusätzlichen Wissen und den dort erworbenen praktischen Fähigkeiten innerhalb einer beschränkten Arbeitszeit zu einer vertretbaren Lösung führen können.

Zu fertigen waren insgesamt zwei vollständige Urteile, fünf Urteile ohne Tatbestand, zwei Gutachten, zwei Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft, eine Revisionsbegründung aus Verteidigersicht, ein Strafurteil, zwei Rechtsanwaltschriftsätze, drei Rechtsanwaltschriftsätze mit Mandantenschreiben, ein Schriftsatz aus der Perspektive einer Behörde sowie ein Bescheid.

1. Zivilrecht (einschließlich Arbeits- und Gesellschaftsrecht) und Zivilverfahrensrecht

- Anfechtung
- Kaufrecht
- Sittenwidrigkeit
- Werkvertragsrecht
- Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten
- Herausgabeansprüche
- Gutgläubiger Erwerb
- Stellvertretung
- AGB-Kontrolle von Arbeitsverträgen
- Urlaubsrecht
- Vergütung von Überstunden
- Arbeitnehmerhaftung
- Kündigungsschutz
- Einspruch gegen ein Versäumnisurteil
- Widerklage
- Anerkenntnis
- Zuständigkeit
- Rügelese Einlassung

- Klageerweiterung
- Zustellung

2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Vermögensdelikte
- Straßenverkehrsdelikte
- Beleidigung
- Nachstellung
- Unfallflucht
- Brandstiftung
- Unterlassene Hilfeleistung
- Zeugnisverweigerungsrecht
- Blutentnahme
- Strafzumessung
- Beweisverwertungsverbot
- Wohnungsdurchsuchung
- Verfolgungsverjährung

3. Öffentliches Recht einschließlich Verwaltungsprozessrecht

- Bauordnungsrecht
- Bauplanungsrecht
- Gemeindliches Einvernehmen
- Bürgerbegehren
- Erschließungsbeiträge
- Öffentliche Einrichtungen
- Vollstreckung
- Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten
- Sicherstellung
- Kommunalrecht
- Wasserrecht
- Amtshaftung
- Versagungsgegenklage
- einstweiliger Rechtsschutz
- Leistungsklage
- Klagefrist
- Fortsetzungsfeststellungsklage